

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2008

Oderberg, 17. April

Nr. 1/2008

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 2	Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Straßenreinigungssatzung – StRS)) vom 26.02.2008
Seite 6	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Straßenreinigungsgebührensatzung – StRGS) vom 26.02.2008
Seite 10	Hebesatzsatzung der Gemeinde Hohensaaten zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 05.03.2008
Seite 11	Hebesatzsatzung der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 27.03.2008
Seite 12	Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
Seite 12	Auslegung der Niederschrift der 5. Teilnehmerversammlung Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“
Seite 12	1. Teilungsbeschluss Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“
Seite 15	Ausschreibung Reinigung, Winterdienst und Grünflächenpflege der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
Seite 16	Ausschreibung Reinigung, Winterdienst und Grünflächenpflege der Gemeinde Liepe
Seite 17	Ausschreibung Reinigung, Winterdienst und Grünflächenpflege der Gemeinde Hohensaaten

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Seite 18	Pressemitteilung Landkreis Barnim, Ausländerbeauftragte
Seite 18	Informationen Landkreis Barnim, Bodenschutzamt
Seite 19	Gewässerschau 2008 des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“
Seite 19	Information Landkreis Barnim zur Änderung der Postanschrift und Öffnungszeiten der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

**Amtlicher Teil:
Öffentliche Bekanntmachungen:**

**Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
(Straßenreinigungssatzung - StRS) vom 26.02.2008**

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 26.02.2008 die folgende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen oder die Reinigung in Verantwortung Dritter durchzuführen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Randstreifen zwischen Fahrbahn, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen/-buchten), die Bushaltestellenbuchten, Rinnsteine sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu Gehwege zählen auch öffentliche Treppen.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

**§ 2
Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch den Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.
Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlage wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

**§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Randstreifen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte einschließlich des Rinnsteines. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 3 benannten Anlagen einschließlich die Entfernung von Kehricht (Schmutz, Abfällen, Laub, Schlamm, Hundekot und sonstige Verunreinigung jeder Art) sowie das Kurzhalten der Rasenflächen. Der anfallende Kehricht und sonstiger Unrat ist durch die Anlieger selbst zu beseitigen. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Grün- und Wildwuchs ist zu beseitigen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Gehweg- oder Straßenbeläge zu beschädigen. Schnittgerinne und Wassereinflüsse sind für den ungehemmten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht oder sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder dem Kanalnetz zugeführt werden.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (5) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Es ist unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (7) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Geh- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.

Insbesondere

- a) Fahrbahnen, Gehwege und dazwischen liegende Anlagen nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - b) anfallenden Kehrriech und sonstigen Unrat nicht entfernt, beseitigt und entsorgt
 - c) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet und den behindernden Grün- und Wildwuchs nicht entfernt
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 Herbizide und andere chemische Mittel zur Wildkrautbeseitigung einsetzt
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf der Fahrbahn nicht bestreut sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt
 - f) entgegen § 4 Abs. 5 Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m vom Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen mißachtet
 - g) entgegen § 4 Abs. 6 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder mit auftauenden Materialien durchsetzen Schnee auf diese ablagert
 - h) entgegen § 4 Abs. 7 die Schnee- und Glättebeseitigung nicht täglich bis 07.00 Uhr durchgeführt und nach den Erfordernissen bis 22.00 Uhr mehrmals wiederholt
 - i) entgegen § 4 Abs. 9 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf den Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe an Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von den Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Straßenreinigungssatzung - StRG) vom 06.11.2002 außer Kraft.

Oderberg, 26.02.2008

gez. i. V. Susanne Dobrick
Amtsdirektor

Anlage

Straßenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

1. Umfang

Das Straßenverzeichnis beinhaltet Straßen der

Reinigungsklasse I

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1

Reinigungsklasse II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1

2. Leistungs- und Kostenteilung

Die durch die Gemeinde auf Fahrbahnen durchgeführten Reinigungen der Straßenregeneinläufe und Winterdienstarbeiten sind, unter Beachtung der laut § 3 der Straßenreinigungssatzung festgelegten Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer nach den Bestimmungen der Straßenreinigungsgebührensatzung, auf die Grundstückseigentümer über Beiträge umzulegen.

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege in beiden Reinigungsklassen, die Reinigung und das Kurzhalten der Grünflächen in beiden Reinigungsklassen, der Winterdienst der Gehwege in beiden Reinigungsklassen sowie der Winterdienst der Fahrbahnen in der Reinigungsklasse II wird auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke i.S.d. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung übertragen.

3. Reinigungsklassen**3.1. Reinigungsklasse I**

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1

OT Lunow

Dorfstraße (L283)
Hohensaatener Straße (L283)
Lüdersdorfer Straße (L283)
Am Görberg
Bauernstraße
Fischerstraße
Gartenstraße
Gesundbrunnen
Kameruner Straße
Oderberger Straße
Schulstraße
Stolzenhagener Straße
Sportlerweg
Vogelsang
Wiesengrund
Wilhelmstraße
Ziegeleiweg

OT Stolzenhagen

Elsengrund
Ernst-Thälmann-Straße

Kastanienallee
Kietz
Silberkistenweg
Weinbergstraße
Gutshof
Burgwall

3.2. Reinigungsklasse II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1

Keine

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2008 vorstehende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StRS) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 26.02.2008

gez. i. V. Susanne Dobrick
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) vom 26.02.2008

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung und der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 26.02.2008, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 26.02.2008 die folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung (StRS) vom 26.02.2008 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Den Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr bilden die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Reinigungsklasse der Straße. Festlegungen zur Reinigungsklasse trifft das Straßenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge die Länge der der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 2 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr (Benutzungsgebühr) beträgt jährlich pro Meter Grundstücksseite (Frontlänge): **für Straßen der Reinigungsklasse I 1,13 € / Meter**
Die anfallenden tatsächlichen Straßenreinigungskosten werden zu 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt.
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Reinigungsklassen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage).

§ 3**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4**Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 01. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.

- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Abs. 3 vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres jeweils in Höhe des Viertels des Jahresbeitrages entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgeblich, bis ihre Änderung beantragt wird. Ausschlussfrist ist ebenfalls der 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 26.02.2008

gez. i. V. Susanne Dobrick
Amtdirektor

Anlage

Straßenverzeichnis zum § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

1. Umfang

Das Straßenverzeichnis beinhaltet Straßen der

Reinigungsklasse I

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

Reinigungsklasse II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

2. Leistungs- und Kostenteilung

Die durch die Gemeinde auf Fahrbahnen durchgeführten Reinigungen der Straßenregeneinläufe und Winterdienstarbeiten sind, unter Beachtung der laut § 3 der Straßenreinigungssatzung festgelegten Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer nach den Bestimmungen der Straßenreinigungsgebührensatzung, auf die Grundstückseigentümer über Beiträge umzulegen.

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege in beiden Reinigungsklassen, die Reinigung und das Kurzhalten der Grünflächen in beiden Reinigungsklassen, der Winterdienst der Gehwege in beiden Reinigungsklassen sowie der Winterdienst der Fahrbahnen in der Reinigungsklasse II wird auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke i.S.d. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung übertragen.

3. Reinigungsklassen

3.1. Reinigungsklasse I

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch die Gemeinde

- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

OT Lunow

Dorfstraße (L283)
Hohensaatener Straße (L283)
Lüdersdorfer Straße (L283)
Am Görberg
Bauernstraße
Fischerstraße
Gartenstraße
Gesundbrunnen
Kameruner Straße
Oderberger Straße
Schulstraße
Stolzenhagener Straße
Sportlerweg
Vogelsang
Wiesengrund
Wilhelmstraße
Ziegeleiweg

OT Stolzenhagen

Elsengrund
Ernst-Thälmann-Straße
Kastanienallee
Kietz
Weinbergstraße
Silberkistenweg
Gutshof
Burgwall

3.2. Reinigungsklasse II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

Keine

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2008 vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 26.02.2008

gez. i. V. Susanne Dobrick
Amtsdirektor

**Hebesatzsatzung
der Gemeinde Hohensaaten zur Erhebung der Grund- und
Gewerbsteuer**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - in der jeweils zuletzt geltenden Fassung - hat die Gemeindevertretung Hohensaaten in ihrer Sitzung am 05.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 256 v. H. |
| 2. Grundsteuer B
(für Grundstücke) | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Oderberg, 05.03.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.03.2008 vorstehende Hebesatzsatzung der Gemeinde Hohensaaten zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen.

Die Hebesatzsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 05.03.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

**Hebesatzsatzung
der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und
Gewerbsteuer**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - in der jeweils zuletzt geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung Oderberg in ihrer Sitzung am 27.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 256 v. H. |
| 2. Grundsteuer B
(für Grundstücke) | 369 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Oderberg, 27.03.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.03.2008 vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Oderberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen.

Die Hebesatzsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 27.03.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Oderberg und Polder für das Jahr 2008

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

Termin 2: Montag, den 05.05.2008*
Treffpunkt: 08.30 Uhr am Gemeindebüro in Lunow, Dorfstraße 24
Bereich: Lunow-Stolper Polder

* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 08.01.2008

gez. Stornowski
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Öffentliche Bekanntmachung**Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“**

Am 11. März 2008 fand die 5. Teilnehmerversammlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“ statt.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die

Niederschrift der 5. Teilnehmerversammlung

für die Dauer von zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten durch die nachfolgend bezeichnete Stelle öffentlich ausgelegt wird:

Amt Oderberg
Berliner Str. 89
16248 Oderberg

Prenzlau, den 28.03.2008

Im Auftrag
gez. M. Schmidt

**Öffentliche Bekanntmachung
1. Teilungsbeschluss**

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, hat durch Teilungsbeschluss beschlossen:

Die durch den Anordnungsbeschluss vom 19.12.2000 angeordnete

**Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“,
in der Fassung des letzten Änderungsbeschlusses vom 14.09.2007
Aktenzeichen: 5-007-J**

wird gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG¹ wie folgt geteilt:

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150)

1. Verfahrensteilgebiete

Das Flurbereinigungsgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird in folgende vier Verfahrensteilgebiete geteilt:

1.1 Verfahrensteilgebiet Nord (Aktenzeichen: 5-001-R):

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark

Gemarkungen (ganz oder teilweise):

Blumenhagen, Enkelsee, Friedrichsthal, Gartz, Gatow, Groß Pinnow, Hohenfelde, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Mescherin, Oderbruchwiesen, Schwedt, Vierraden

Das Verfahrensteilgebiet Nord umfasst 7107 ha.

1.2 Verfahrensteilgebiet Süd I (Aktenzeichen: 5-002-R)

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark

Gemarkungen (ganz oder teilweise):

Berkholz-Meyenburg, Felchow, Flemisdorf, Criewen, Landin, Pinnow, Schöneberg, Schwedt, Zützen

Das Verfahrensteilgebiet Süd I umfasst 8574 ha.

1.3 Verfahrensteilgebiet Süd II (Aktenzeichen: 5-003-R)

Land Brandenburg

1.3.1 Landkreis Uckermark

Gemarkungen (ganz oder teilweise):

Crussow, Gellmersdorf, Stolpe

1.3.2 Landkreis Barnim

Gemarkungen (ganz oder teilweise):

Lüdersdorf, Lunow, Stolzenhagen

Das Verfahrensteilgebiet Süd II umfasst 3934 ha.

1.4 Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal (Aktenzeichen: 5-004-R)

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark

Gemarkung (teilweise):

Friedrichsthal

Das Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal umfasst 38 ha.

Die Gebietsteilung ist auf der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Die den vier Verfahrensteilgebieten zugeordneten Flurstücke sind in Flurstückslisten aufgeführt (Anlage 2). Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Bekanntmachung und Auslegung

Der 1. Teilungsbeschluss wird in seinen entscheidenden Teilen öffentlich bekannt gemacht und vollständig mit Flurstückslisten sowie Gebietskarte zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten ausgelegt.

Die Bekanntmachung und Auslegung erfolgt durch die nachfolgend genannten Ämter und Städte gemäß den Hauptsatzungen der jeweiligen Gemeinden:

Amt Britz-Chorin
Eisenwerkstr. 11
16230 Britz

Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstr. 153
16307 Gartz (Oder)

Amt Gerswalde
Dorfmitte 14a
17268 Gerswalde

Amt Gramzow
Poststr. 25
17291 Gramzow

Amt Joachimsthal (Schorfheide)
Joachimsplatz 1-3
16247 Joachimsthal

Amt Oderberg
Berliner Str. 89
16248 Oderberg

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Stadt Angermünde
Heinrichstr. 12
16278 Angermünde

Stadt Schwedt / Oder
Lindenallee 25 – 29
16303 Schwedt / Oder

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Teilungsbeschluss entstehen keine neuen Teilnehmergeinschaften im Sinne von § 16 FlurbG. Der gewählte Vorstand vertritt in unveränderter Zusammensetzung die Teilnehmergeinschaft in allen vier Verfahrensteilgebieten.

4. Ausführungskosten

Die in den jeweiligen Verfahrensteilgebieten entstehenden bzw. bereits durch die Teilnehmergeinschaft veranlassten Ausführungskosten sind, soweit diese nicht anderen Vorhabensträgern anzulasten sind, durch die Teilnehmer des jeweiligen Verfahrensteilgebietes (gemäß Teilungsbeschluss) aufzubringen. Insofern werden die aus der Teilung hervorgegangenen vier Gebiete finanziell selbständig abgewickelt.

5. Gründe

(zu den Gründen wird auf die Auslegung gemäß Ziffer 2. dieses Beschlusses verwiesen)

6. Beschluss zur Anordnung der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000, bestandskräftige Verwaltungsakte

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Anordnungsbeschlusses zur Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000 in der Fassung des letzten Änderungsbeschlusses vom 14.09.2007 fort. Gleiches gilt für bisher im Verfahren erlassene Genehmigungen, Anordnungen oder andere Verwaltungsakte.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 10.03.2008

Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Die Bau- und Ordnungsverwaltung informiert:

Öffentliche Ausschreibung

Reinigung, Winterdienst und Grünflächenpflege der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung – **Reinigung, Winterdienst und Grünflächenpflege** in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.

- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
Amt Oderberg für Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg, Tel.: 033369/709-33, Fax: 033369/709-39.
- b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gem. Paragr. 3 Nr. 2 VOL/A.
- c) Art, Umfang und Ort der Leistung: **Reinigung Straße** ca. 250 m, **Reinigung Gehweg** ca. 270 qm, **Reinigung Containerstellplätze** ca. 80 qm, **Bankettmähd** ca. 50 m, **Papierkorbleerung** 9 St., **Reinigung Warteflächen** 7 St., **Reinigung Buswartehäuser** 4 St., **Reinigung Regeneinläufe** 79 St., **Reinigung Sandfänge** 20 St., **Winterdienst Straße** ca. 9.500 km, **Winterdienst Gehweg** ca. 580 qm, **Winterdienst Parkplatz** 150 qm, **Winterdienst Containerstellplätze** ca. 80 qm, **Rasenmähd** ca. 4.400 qm, **Rabattenpflege** ca. 100 qm, **Heckenschnitt** ca. 40 m, in 16248 Lunow-Stolzenhagen, OT Lunow.
Reinigung Straße ca. 500 m, **Reinigung Gehweg** ca. 50 qm, **Reinigung Containerstellplätze** ca. 40 qm, **Bankettmähd** ca. 400 m, **Papierkorbleerung** 5 St., **Reinigung Warteflächen** 3 St., **Reinigung Buswartehäuser** 2 St., **Reinigung Regeneinläufe** 57 St.,
Winterdienst Straße ca. 4.200 km, **Winterdienst Gehweg** ca. 100 qm, **Winterdienst Parkplatz** 40 qm, **Winterdienst Containerstellplätze** ca. 40 qm, **Rasenmähd** ca. 1.000 qm, **Rabattenpflege** ca. 1.900 m, in 16248 Lunow-Stolzenhagen, OT Stolzenhagen.
- d) Aufteilung in Los: nein.
- e) Bestimmung der Leistungsfrist: Ausführungszeitraum 01. Juli 2008 bis 30. Juni 2009.
- f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen abgibt sowie Tag, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:
Anforderung der Verdingungsunterlagen – schriftlich – bei: siehe Punkt a) bis spätestens 13.05.2008.
- g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können: siehe Punkt a).
- h) Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühren für Bereitstellung und Übersendung dieser Unterlagen:
Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 35,00 Euro und Entschädigung für Datenträger mit xls-Datei: 10,00 Euro, Zahlungsweise: Überweisung auf das Konto der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen bei der Deutschen Kreditbank AG, BLZ 120 300 00; Konto-Nr.: 18 071 688.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung – ggf. auch per Telefax – vorliegt. Der Betrag wird nicht erstattet.
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 19.05.2008, 12:00 Uhr.
- k) Höhe Sicherheitsleistungen: Sicherheit für Mängelansprüche: 5 v.H. der Abrechnungssumme.
- l) Zahlungsbedingungen: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach Paragr. 17 VOL/B.
- m) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen:
Erklärung über die Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung;
Erklärung gem. Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Vordruck);
Auszug aus dem Gewerbezentralregister;
Auszug aus dem Handelsregister;
Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung;
Nachweis der Fachkunde und technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmens in Form von Referenzlisten, Prospekten usw.;
Einzelheiten siehe Verdingungsunterlagen.

- n) Zuschlags- und Bindefrist: 16.07.2008.
- o) Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. Paragr. 27 VOL/A.

Bau- und Ordnungsverwaltung

Die Bau- und Ordnungsverwaltung informiert:

Öffentliche Ausschreibung

Reinigung, Winterdienst und Grünflächenpflege der Gemeinde Liepe

Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung – **Reinigung, Winterdienst und Grünflächenpflege** in der Gemeinde Liepe.

- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
Amt Oderberg für Gemeinde Liepe, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg,
Tel.: 033369/709-33, Fax: 033369/709-39.
- b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gem. Paragr. 3 Nr. 2 VOL/A.
- c) Art, Umfang und Ort der Leistung: **Reinigung Straße** ca. 500 m, **Reinigung Gehweg** ca. 200 qm, **Reinigung Containerstellplätze** ca. 25 qm, **Bankettmäh** ca. 200 m, **Papierkorbleerung** 10 St., **Reinigung Warteflächen** 9 St., **Reinigung Buswartehäuser** 7 St., **Reinigung Regeneinläufe** 56 St., **Reinigung Sandfänge** 31 St., **Winterdienst Straße** ca. 5.600 km, **Winterdienst Gehweg** ca. 600 qm, **Winterdienst Containerstellplätze** ca. 25 qm, **Rasenmäh** ca. 7.600 qm, **Heckenschnitt** ca. 100 m, in 16248 Liepe.
- d) Aufteilung in Los: nein.
- e) Bestimmung der Leistungsfrist: Ausführungszeitraum 01. Juli 2008 bis 30. Juni 2009.
- f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen abgibt sowie Tag, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:
Anforderung der Verdingungsunterlagen – schriftlich – bei: siehe Punkt a) bis spätestens 13.05.2008.
- g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können: siehe Punkt a).
- h) Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühren für Bereitstellung und Übersendung dieser Unterlagen:
Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 35,00 Euro und Entschädigung für Datenträger mit xls-Datei: 10,00 Euro, Zahlungsweise: Überweisung auf das Konto der Gemeinde Liepe bei der Deutschen Kreditbank AG, BLZ 120 300 00; Konto-Nr.: 18 071 639.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung – ggf. auch per Telefax – vorliegt. Der Betrag wird nicht erstattet.
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 19.05.2008, 12:00 Uhr.
- k) Höhe Sicherheitsleistungen: Sicherheit für Mängelansprüche: 5 v.H. der Abrechnungssumme.
- l) Zahlungsbedingungen: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach Paragr. 17 VOL/B.
- m) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen:
Erklärung über die Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung;
Erklärung gem. Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Vordruck);
Auszug aus dem Gewerbezentralregister;
Auszug aus dem Handelsregister;
Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung;
Nachweis der Fachkunde und technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmens in Form von Referenzlisten, Prospekten usw.;
Einzelheiten siehe Verdingungsunterlagen.
- n) Zuschlags- und Bindefrist: 16.07.2008.
- o) Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. Paragr. 27 VOL/A.

Bau- und Ordnungsverwaltung

Die Bau- und Ordnungsverwaltung informiert:

Öffentliche Ausschreibung

Reinigung, Winterdienst und Grünflächenpflege der Gemeinde Hohensaaten

Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung – **Reinigung, Winterdienst und Grünflächenpflege** in der Gemeinde Hohensaaten.

- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
Amt Oderberg für Gemeinde Hohensaaten, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg, Tel.: 033369/709-33, Fax: 033369/709-39.
- b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gem. Paragr. 3 Nr. 2 VOL/A.
- c) Art, Umfang und Ort der Leistung: **Reinigung Straße** ca. 1 km, **Reinigung Gehweg** ca. 470 qm, **Reinigung Parkflächen** ca. 750 qm, **Reinigung Containerstellplätze** ca. 40 qm, **Bankettmähd** ca. 1 km, **Papierkorbleerung** 9 St., **Reinigung Warteflächen** 7 St., **Reinigung Buswarte Häuser** 3 St., **Reinigung Regeneinläufe** 56 St., **Reinigung Sandfänge** 20 St., **Winterdienst Straße** ca. 11.500 km, **Winterdienst Gehweg** ca. 800 qm, **Winterdienst Parkplatz** 700 qm, **Winterdienst Containerstellplätze** ca. 40 qm, **Rasenmähd** ca. 8.100 qm, **Heckenschnitt** ca. 700 m, in 16248 Hohensaaten.
- d) Aufteilung in Los: nein.
- e) Bestimmung der Leistungsfrist: Ausführungszeitraum 01. Juli 2008 bis 30. Juni 2009.
- f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen abgibt sowie Tag, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:
Anforderung der Verdingungsunterlagen – schriftlich – bei: siehe Punkt a) bis spätestens 13.05.2008.
- g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können: siehe Punkt a).
- h) Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühren für Bereitstellung und Übersendung dieser Unterlagen:
Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 35,00 Euro und Entschädigung für Datenträger mit xls-Datei: 10,00 Euro, Zahlungsweise: Überweisung auf das Konto der Gemeinde Hohensaaten bei der Deutschen Kreditbank AG, BLZ 120 300 00; Konto-Nr.: 18 073 346.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung – ggf. auch per Telefax – vorliegt. Der Betrag wird nicht erstattet.
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 19.05.2008, 12:00 Uhr.
- k) Höhe Sicherheitsleistungen: Sicherheit für Mängelansprüche: 5 v.H. der Abrechnungssumme.
- l) Zahlungsbedingungen: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach Paragr. 17 VOL/B.
- m) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen:
Erklärung über die Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung;
Erklärung gem. Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Vordruck);
Auszug aus dem Gewerbezentralregister;
Auszug aus dem Handelsregister;
Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung;
Nachweis der Fachkunde und technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmens in Form von Referenzlisten, Prospekten usw.;
Einzelheiten siehe Verdingungsunterlagen.
- n) Zuschlags- und Bindefrist: 16.07.2008.
- o) Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. Paragr. 27 VOL/A.

Sonstige amtliche Mitteilungen:**Pressemitteilung****Ausländerbeirat des Landkreises Barnim wird neu gewählt
Interessentinnen und Interessenten werden noch gesucht**

Am 17. Juni 2008 findet die dritte Wahl des Ausländerbeirates des Landkreises Barnim statt. Der Ausländerbeirat wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Vor sechs Jahren, am 26. Mai 2002, wurde zum ersten Mal ein Ausländerbeirat im Barnim gewählt

Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern und wird von den am Wahltag im Landkreis länger als drei Monate legal lebenden Ausländerinnen und Ausländern gewählt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Gewählt werden kann jede Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens drei Monate ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis hat. Wahlvorschläge können von ausländischen Wählergruppen und Einzelbewerber/innen bis zum 10.05.2008 im Büro der Ausländerbeauftragten des Landkreises, im Paul Wunderlich Haus 16225 Eberswalde, eingereicht werden.

Der Ausländerbeirat hat die Aufgabe, als beratendes Gremium die Interessen der ausländischen Bevölkerung im Landkreis Barnim zu vertreten und in Angelegenheiten der Ausländerinnen und Ausländer Stellung zu nehmen. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und dem Landrat Anregungen vortragen.

Alle Ausländerinnen und Ausländer sind aufgerufen, aktiv an der Wahl des Ausländerbeirates teilzunehmen. Weitere Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Ausländerbeirates werden noch gesucht.

Informationen zu den Wahlmodalitäten und dem Ausländerbeirat sind im Büro der Ausländerbeauftragten des Landkreises Barnim erhältlich.

gez. Dr. Mohamed Hamdali
Vorsitzender des Ausländerbeirates

Sperrmüllentsorgung für Erholungsgrundstücke

Mit Änderung der Abfallentsorgungssatzung ab 01.01.2008 kann Sperrmüll von Erholungsgrundstücken einmal im Kalenderjahr bis zu einer Menge von 2,5 m³ unter Vorlage der Sperrmüllkarte für Erholungsgrundstücke (gelbfarbig) auf den kommunalen Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde kostenfrei angeliefert werden.

Voraussetzung für den Erhalt der Sperrmüllkarte ist die Anmeldung des Grundstücks als Erholungsgrundstück zur Abfallentsorgung. Die Abholung des Sperrmülls am Grundstück ist nicht möglich.

Die Sperrmüllkarte ist bei der GAB Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH telefonisch abzufordern. Die konkrete Ansprechpartnerin finden Sie unter www.gab.barnim.de und auf Seite 7 des Abfallkalenders.

Für eventuelle Rückfragen steht die Abfallberatung des Landkreises Barnim unter Telefonnummer 03334 / 214 1214 gern zur Verfügung.

Landkreis Barnim
Bodenschutzamt

Informationen zur Sammlung von Alt-CDs im Landkreis Barnim

CDs, DVDs und CD-Roms haben sehr gute Voraussetzungen für eine hochwertige werkstoffliche Verwertung. Aufgrund der massenhaften und häufig nur kurzzeitigen Verwendung dieses Mediums (z. B. für Werbezwecke) einerseits und der wiederverwertbaren hochwertigen Materialien andererseits, stellt das CD-Recycling eine wirtschaftlich sinnvolle und ressourcensparende Alternative zur Entsorgung über den Hausmüll dar.

Der Landkreis Barnim stellt gemeinsam mit dem Amt Oderberg einen CD-Zylinder im Bauamt der Amtsverwaltung (Berliner Str. 89; 16248 Oderberg) für die Sammlung nicht mehr benötigter CDs (CD-ROM, DVD, MP3) zur Verfügung und hofft auf eine rege Inanspruchnahme. Der Landkreis Barnim sammelt die eingeworfenen CDs ein und führt sie der Verwertung zu. Größere Mengen können auch auf den kommunalen Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde kostenfrei entsorgt werden. Damit wird gewährleistet, dass diese hochwertigen Materialien einer Verwertung zugeführt werden können.

Das Bodenschutzamt weist darauf hin, dass durch den Einwurf der CDs in die Sammelbehälter keine Zerstörung der darauf gespeicherten Daten erfolgt. Diese kann durch das Aufbringen von radialen Kratzern auf der unbedruckten Seite der CD erreicht werden.

Für eventuelle Rückfragen steht die Abfallberatung des Landkreises Barnim unter Telefonnummer 03334 / 214 1214 gern zur Verfügung.

Landkreis Barnim
Bodenschutzamt

Bekanntmachung

Der Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ Seelow gibt hiermit den Termin der Gewässerschau 2008 für den Bereich Oderberg bekannt:

Schaubezirk	Ort	Termin/Treffpunkt
Oderberg	Oderberg, Hohensaaten, Liepe Hohenfinow, Niederfinow, Chorin, Falkenberg	29. Mai 2008, 08:00 Uhr/ Rathaus Stadt Oderberg

Leiter der Gewässerschau im Schaubezirk ist Herr Axel Hulitschke, in Vertretung Herr Dieter Luck vom Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“.

Information zur Änderung der Postanschrift und Öffnungszeiten der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Barnim

Postanschrift Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum Paul-Wunderlich-Haus:

Landkreis Barnim

Dezernat I, Ordnungsamt

Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde

Am Markt 1

16225 Eberswalde

(gilt auch für die schriftliche Einlegung von Einsprüchen und Widersprüchen)

Standort: Haus E, Eingang Pfeilstraße

Tel. 03334/214 - 1466 für Fahrerlaubnis- und KfZ-Zulassungsangelegenheiten

Postanschrift und Standort für Außenstelle Bernau bei Berlin

Landkreis Barnim
Außenstelle Bernau
Dezernat I, Ordnungsamt
Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
Jahnstr. 45
16321 Bernau b. Berlin
Tel. 03334/ 214 – 1966 für Fahrerlaubnis- und KfZ-Zulassungsangelegenheiten

Die folgende Faxnummer gilt für beide Standorte: Fax 03334/214 – 2466

Öffnungszeiten der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde für beide Standorte:

(Sperrung des Wartemarkenautomaten 30 Minuten vor Schließung!)

Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 – 18:00 Uhr und 18:00 – 20:00 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr

Für den Bereich Untere Straßenverkehrsbehörde und Neuerteilung nach Entzug einschließlich Auffälligkeiten in Probezeit/Punktetäter gelten die Öffnungszeiten wie folgt:

Dienstag: 09:00 – 18:00 Uhr

Montag und Mittwoch bis Freitag nach vorheriger Terminvereinbarung.

Angelegenheiten der Unteren Straßenverkehrsbehörde, der Neuerteilung Fahrerlaubnis/Auffälligkeiten in der Probezeit/Punktetäter, die Vorgänge von Fahrschulen und Fahrlehrer sowie Bußgeldangelegenheiten und Widersprüche können nicht in der Außenstelle Bernau bearbeitet werden!
